

1 Erteilende Zollbehörde Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 8346/2022/1 - DIX.B.T24.02
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt
Wichtiger Hinweis Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2022/03/29
	6 Datum und Nummer des Antrags 2021/11/02 ohne
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Sprunggelenkbandage, sog. BORT Stabilo® Knöchelstütze, Art.-Nr. 114 100, Größe M, Foto siehe Anlage,

- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form einer schuhähnlichen Bandage, den Knöchel und einen Teil des Fußes ohne die Zehen umhüllend, mit einer Aussparung im Bereich der Ferse; flachliegend mit einer Höhe von bis zu ca. 20,5 cm und einer Breite von bis zu ca. 13 cm; mit einem durch insgesamt 10 Metallösen geführten Schürzugsystem und einer "Zunge",
- aus zwei losen Lagen gearbeitet:
- mit einer Außenseite aus Abstandsgewirken,
- mit einer Innenseite aus einem unelastischen, dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten bzw. glatten Gewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff, die Gewirke sind beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung (keine Meterware des Kapitels 39),
- mit einem aufgeklebten, ca. 5 cm breiten, unelastischen Zuggurt zu fixieren, aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Kunststoffolie,
- außen teilweise mit Zuschnitten aus dem o. g. Flächenerzeugnis des Zuggurtes verstärkt,
- im Bereich der "Zunge" und hinten mit elastischen Einsätzen aus verschiedenen Gewirken,
- seitlich und im Bereich der "Zunge" mit eingearbeiteten, biegsamen Stabilisierungselementen aus Kunststoff ausgestattet, mit Aussparungen im Bereich des Knöchels,
- an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- alle Gewebe und Gewirke sind aus Spinnstoffen gefertigt,
- dient laut Antrag der Stabilisierung des oberen und unteren Sprunggelenks, u. a. bei Sprunggelenkdistorsionen, Rheuma und Bandverletzungen,
- stellt sich u. a. aufgrund der Verwendung weder als Bekleidungszubehör der Position 6117 noch als Schuh dar,
- nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
- im Hinblick auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und geringfügig vorhandene Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, die Spinnstoffe überwiegen jedoch im Hinblick auf den Umfang und verleihen der Ware damit ihren wesentlichen Charakter.


"Andere konfektionierte Ware (Sprunggelenkbandage), aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Im Auftrag

Datum 29. März 2022 Wolfrum



Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Seite 1 von 3